

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

29. Jahrgang

Freitag, den 28. Januar 2011

Nummer 4

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus am 8. Februar 2011 geschlossen

Am Dienstag, 8. Februar 2011 ist das Rathaus wegen einer Fortbildung ganztägig geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 24. Januar 2011

1. Bürgerfragestunde

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurde die Sanierung der Alten Schule in Geislingen angesprochen. Bürgermeister Ebert konnte hierzu mitteilen, dass Herr Architekt Mathis Tröster einen Vorschlag erarbeitet hat. Der Ortschaftsrat Geislingen berät den Sachverhalt in den nächsten Tagen. Eine Aussage über die zeitliche Realisierung ist derzeit nicht möglich.

2. Verschiedene Bausachen

Dem Gemeinderat lagen unter anderem der Neubau von Wohngebäuden in Zöbingen, Ziplingen und Unterschneidheim zur Beratung vor. Weitere Bauvorhaben waren der Anbau eines Abstellraums in Unterwilflingen, der Anbau eines Wintergartens in Unterschneidheim, der Abbruch des bestehenden Gaststättengebäudes mit Wiederaufbau mit Vertriebs-, Lager- und Wohnflächen in Unterschneidheim. Allen Vorhaben wurde von der Gemeinde zugestimmt.

Der Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage in Ziplingen wurde an den Ortschaftsrat Ziplingen zur Vorberatung verwiesen. Der Sachverhalt wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 21.2.2011 abschließend behandelt.

3. Bebauungsplan „Wilflinger Steige IV + V - 2. Änderung“ in Ziplingen;

hier: Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren; Satzungsbeschluss

Die Änderungen im vorliegenden Bebauungsplan umfassen im Wesentlichen die Dachformen sowie die daraus resultierenden Festsetzungen. Anstatt ausschließlich Satteldächer sind nun auch Pult-, Walm-, Zelt- und Flachdächer zulässig. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt ist dieses Verfahren abgeschlossen.

4. Abrundungssatzung „Nördlinger Weg - Erweiterung“ in Ziplingen;

hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Gegenstand des Verfahrens ist die geringfügige Erweiterung der vorhandenen Abrundungssatzung. Der Gemeinderat hat die Satzung beschlossen. Im Amtsblatt erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

5. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Geißespan II“ in Unterschneidheim;

hier: Billigung des Planentwurfes und Auslegungsbeschluss

Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets. Der Gemeinderat hat die Entwurfsplanungen beschlossen. Die Unterlagen werden öffentlich ausgelegt. Hierzu erfolgt im Amtsblatt eine gesonderte Bekanntmachung.

6. Haushaltsplan 2011

Das laufende Jahr wird insbesondere durch folgende Vorhaben geprägt:

Sanierung Halle Ziplingen

Die Halle wird mit einem Kostenaufwand von 1,6 Millionen Euro grundlegend saniert. Für die Maßnahme wurden 907.500 Euro Zuschüsse bewilligt. (Sportstättenförderung 125.000 Euro/Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 215.600 Euro/Ausgleichstock 370.000 Euro/Zukunft- und Investitionsprogramm 197.000 Euro.) Der Baubeginn erfolgt sofort nach Fasching. Die ersten Gewerke sind bereits vergeben. Während der Bauphase bleibt die Halle komplett gesperrt.

Grunderwerb

Aus dem Projekt Innenentwicklung wurde das Ziel formuliert, in Unterschneidheim Betreuungseinrichtungen zu entwickeln. Die Gemeinde Unterschneidheim hat im Dezember 2010 ein Grundstück an der Nordhäuser Straße/Ziegelhütte erworben. Das Bebauungsverfahren ist bereits angelaufen.

Löschfahrzeug für die Abteilung Zöbingen/Walxheim

Derzeit wird neben dem Feuerwehrgerätehaus in Zöbingen eine neue Fahrzeughalle errichtet. In einem weiteren Schritt soll die Außenanlage neu gestaltet werden. Im Anschluss daran wird im Feuerwehrgerätehaus die Fahrzeugbucht zum Umkleibereich umgebaut und der Sanitärbereich komplett erneuert. Der Gemeinderat hat der Beschaffung eines Löschfahrzeugs zugestimmt. Das neue Fahrzeug steht voraussichtlich Anfang 2012 zur Verfügung.

Erschließungsmaßnahmen

Die Wohnbaugebiete in Zöbingen, Ziplingen und Unterschneidheim werden aufgrund der aktuellen Nachfrage erweitert. Dasselbe gilt bei Bedarf für das Gewerbegebiet Millen in Unterschneidheim.

Ausbau mit Glasfaser für die Internetversorgung

Der Bau der Leerrohrverbindungen von Zöbingen nach Walxheim sowie von Zipplingen nach Unterwilflingen und Geislingen wird in Kürze ausgeschrieben.

Bauen im Dorf/Innenentwicklung

Mit dem Verkauf der Hofstelle Wittenbauer rückt der Bereich um die Kirche St. Mauritius mit Pfarrhaus in ein neues Licht. Dieser Bereich ist ein wesentlicher, wenn auch bislang wenig beachteter Bestandteil des Ortsgefüges. Nach dem Abbruch der vorhandenen Bausubstanz wird der Straßenraum parallel mit dem Bau der Gewerbehalle neu gestaltet.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Im Haushalt sind für den Bau einer neuen Gruppe die entsprechenden Beträge eingestellt. Im Gemeinderat wird dieses Thema derzeit intensiv diskutiert.

7. Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die aktuelle Satzung stammt aus dem Jahr 1998. Nach nunmehr über zehn Jahren ist eine Anpassung der Sätze geboten. Der Gemeinderat hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

8. Verschiedenes

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 21. Februar 2011 im Rathaus in Walxheim statt.

Öffentliche Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wilflinger Steige IV + V – 2. Änderung“ in Unterschneidheim, Zipplingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 24. Januar 2011 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

im Norden:	Flst.-Nr. 367
im Osten:	Flst.-Nr. 606
im Süden:	Flst.-Nr. 611, 376/16, Teilfläche von 376/21, 376/15, 136, Teilfläche von 135
im Westen:	Flst.-Nr. 376/24, 376/25, 376/26, Teilfläche von 376/27, Teilfläche von 376/22, 376/7, 376/8, 376/20, 376/19, 376/18, 376/17, 374/3, 374

Maßgebend für die Satzungen sind:

1. Lageplan im Maßstab von 1:500 vom 04.11.2010/11.01.2011
 2. Textteil vom 04.11.2010/11.01.2011
 3. Begründung vom 04.11.2010/11.01.2011
- jeweils gefertigt vom Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wilflinger Steige IV + V – 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hingewiesen: § 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 28. Januar 2011

gez. Nikolaus Ebert, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Inkrafttreten der Abrundungssatzung „Nördlinger Weg – Erweiterung“ in Unterschneidheim, Zipplingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 24. Januar 2011 in öffentlicher Sitzung die Abrundungssatzung nach § 10 BauGB und die zusammen mit der Abrundungssatzung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden:	Flst.-Nr. 52, 409
im Osten:	Teilstück von Flst.-Nr. 412, 413, 417
im Süden:	Teilstück von Flst.-Nr. 417
im Westen:	Flst.-Nr. 466

Maßgebend für die Satzungen sind:

1. Lageplan im Maßstab von 1:1.000 vom 02.08.2010/19.10.2010
 2. Textteil vom 02.04.1993/05.04.1993
 3. Begründung/Umweltbericht vom 02.08.2010
- jeweils gefertigt vom Bürgermeisteramt Unterschneidheim.

Die Abrundungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Abrundungssatzung „Nördlinger Weg – Erweiterung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Abrundungssatzung kann einschließlich seiner Begründung (und Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Abrundungssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der